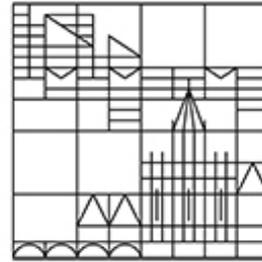


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 51/2014

**Platzordnung für die Kletteranlage
der Universität Konstanz**

Vom 14. Oktober 2014

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Platzordnung für die Kletteranlage der Universität Konstanz

vom 14. Oktober 2014

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Diese Platzordnung ist gültig für den gesamten Bereich der Kletteranlage der Universität Konstanz.
- (2) Diese Platzordnung regelt das Betreten und das Verhalten für den gesamten Bereich der Kletteranlage und die damit verbundenen Folgen bei Missachtung dieser Ordnung.

§ 2 Betreten und Nutzungsberechtigung

- (1) Das Recht zum Betreten und zur Nutzung der Kletteranlage besteht grundsätzlich ganzjährig.
- (2) Das Betreten und die Nutzung der Kletteranlage sind Mitgliedern und Angehörigen der Universität Konstanz sowie ggf. externen KursteilnehmerInnen am Programm des Hochschulsports vorbehalten. Externen Nutzern sind das Betreten und die Nutzung ebenfalls gestattet. Die Nutzung der Anlage ist jedoch nur Inhabern einer gültigen Kletterkarte gestattet. Näheres, insbesondere zu den Kosten, bleibt einer gesonderten Regelung vorbehalten, die auf der Homepage des Hochschulsports zu finden ist.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 14 Jahre dürfen die Anlage nur in Begleitung Erwachsener betreten und nutzen.

§ 3 Nutzungsregeln

- (1) Die Nutzung durch Externe kann zeitweilig beschränkt oder ganz ausgesetzt werden. Dabei haben die Kurse des Hochschulsports Vorrang vor dem freien Kletterbetrieb.
- (2) Bei Kletterübungen, bei denen die Hände über die erste Hakenreihe (ca. 3 m) greifen, muss grundsätzlich mit Seilsicherung geklettert werden.
- (3) Es darf nur unter Berücksichtigung der in Deutschland gängigen Lehrmeinung gesichert werden. Dieses betrifft vor allem die Bedienung der Sicherungsgeräte und die Verbindung des Kletterseils und des Klettergurts sowie die Nutzung der Umlenkhaaken.

- (4) Die benutzte Ausrüstung muss den gültigen Normen der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) entsprechen. Es ist grundsätzlich mit Partnercheck zu arbeiten. Das eigenmächtige Anbringen oder Demontieren von Griffen ist untersagt.
- (5) Auf die Rechte anderer Nutzer und Dritter ist in ausreichendem Maße Rücksicht zu nehmen. Auch an der Kletteranlage ist – wie auf den gesamten Anlagen des Hochschulsports – Lärm ist zu vermeiden. Die Nutzung von Musikanlagen und Rundfunkgeräten einschließlich des Zubehörs (Lautsprecher etc.) ist untersagt.

Insbesondere darf die Nachtruhe der örtlichen Bevölkerung nicht gestört werden. Deshalb ist täglich ab 22.00 Uhr die Nutzung der Anlage nicht mehr gestattet und es ist zwingend auf Ruhe und die Vermeidung von jeglichem, die Nachtruhe beeinträchtigendem, Verhalten zu achten!

§ 4 Haftung

- (1) Das Betreten und die Nutzung der Kletteranlage erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Aufsicht besteht nicht.
- (2) Die Universität Konstanz haftet nicht für Schäden, es sei denn, diese wurden von ihren Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere für die Festigkeit der Griffe und Tritte.

§ 5 Eingesetzter Platzwart

- (1) Auf dem Klettergelände ist ein Platzwart (Standort Tennishütte) eingesetzt.
- (2) Seinen Anweisungen und den Anweisungen der Bevollmächtigten der Universität Konstanz ist jederzeit Folge zu leisten.
- (3) Beschädigungen am Gelände und an seinen Einrichtungen, insbesondere am Kletterturm, sind unbedingt und unverzüglich dem Platzwart mitzuteilen. Bei dessen Abwesenheit ist der Hochschulsport der Universität Konstanz unbedingt und unverzüglich zu informieren.

§ 6 Befahren, Verwenden von Sportgeräten etc.

- (1) Das Befahren des gesamten Bereiches mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art ist untersagt.

- (2) Fahrräder sind ausnahmslos an den dafür vorgesehenen Fahrradständern abzustellen.
- (3) Die Nutzung von Stromaggregaten ist nicht gestattet.
- (4) Bei der Verwendung von weiteren Sportgeräten und anderen Gegenständen ist auf die anderen Nutzer in ausreichendem Maße Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Mitbringen und Mitführen von Tieren

- (1) Tiere, insbesondere Hunde, sind auf dem gesamten Gelände nicht gestattet.
- (2) Das Mitführen von Blindenführhunden und Behindertenbegleithunden ist gestattet.

§ 8 Grillen, offenes Feuer, Zelten und Übernachten

- (1) Zelten, Übernachten und Lagern sowie das Aufstellen von Wohnwägen etc. ist auf dem gesamten Gelände untersagt.
- (2) Ausnahmen können im Einzelfall vom Hochschulsport der Universität Konstanz zugelassen werden.
- (3) Grillen und offene Feuer sind ebenfalls nicht gestattet. Hierfür stehen die Grillplätze am Wassersportgelände zur Verfügung.

§ 9 Reinhaltung

- (1) Das gesamte Gelände ist sauber zu halten.
- (2) Eingebraachte Gegenstände sind ausnahmslos wieder zu entfernen und angefallene Abfälle, insbesondere Gläser, Glasflaschen und Glasscherben sind zu entsorgen. Hierzu stehen Entsorgungsmöglichkeiten am Ein- und Ausgang zum Wassersportgelände und an der Universitätssporthalle zur Verfügung. Die Möglichkeiten zur Mülltrennung sind zu beachten.

§ 10 Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen diese Platzordnung können insbesondere mit Platzverweisen, mit befristeten oder unbefristeten Benutzungsverboten (Entzug der Kletterkarte) oder mit dem Anzeigen von Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Platzordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft und ersetzt alle bisher geltenden Platzordnungen für die Kletteranlage

Konstanz, 14. Oktober 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger
- Rektor –